

## **Merkblatt: Fotografien und deren Veröffentlichung**

Für Fotografien ändert sich durch die *Datenschutzgrundverordnung* grundsätzlich nichts. Es gelten weiter die Regelungen des *Kunsturhebergesetzes*. Demnach können gemäß § 23 (2) *Kunsturhebergesetz* (...) *von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben* (...) Bilder gefertigt und verwendet werden. Dazu können auch öffentliche Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele) zählen.

Eine Einwilligung der dargestellten Personen ist dahingehend grundsätzlich nicht erforderlich, sofern es sich bei einem gefertigten Bild beispielsweise nicht um eine Portraitaufnahme handelt.